



Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Wien, am 16. November 2018

GZ: 11020.0040/13-L1.1/2018

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll und Douglas Hoyos-Trauttmansdorff haben am 23.08.2018 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 15/JPR betreffend die Verweigerung der Beantwortung parlamentarischer Anfragen im Sinne des Art 52 B-VG und des § 90 GOG durch die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend gestellt. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Recht der Abgeordneten, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen, ist ein wichtiges und wesentliches Kontrollinstrument, das in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankert ist. Als Präsident des Nationalrates trete ich daher seit jeher für die Wahrung des Interpellationsrechtes ein. Immer wieder ist die Qualität von Anfragebeantwortungen Thema von ausführlichen Diskussionen in der Präsidialkonferenz des Nationalrates – beispielsweise vom 12. April 2018 (9/II NR, XXVI. GP) – gewesen. In Folge dieser Beratungen habe ich ein Schreiben an den Bundeskanzler gerichtet, welches mit einem Ersuchen verbunden war, auf eine hohe Qualität der Anfragebeantwortungen hinzuwirken.

Die österreichische Bundesverfassung und das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (GOG) begründen keine Kompetenz des Präsidenten zu prüfen, ob der Verpflichtung zur Beantwortung oder Bekanntgabe der Gründe für die Nichtbeantwortung einer Anfrage ausreichend entsprochen worden ist (vgl. *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung, 3. Aufl., § 91 Anm. 16). Vielmehr obliegt es den Mitgliedern des Nationalrates, diese Frage im Rahmen einer politischen Bewertung abzuwägen und gegebenenfalls von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, dass fünf Abgeordnete

gemäß § 92 Abs. 1 GOG verlangen können, im Nationalrat eine Kurze Debatte über die Anfragebeantwortung zu führen. Weiters hat der Nationalrat die Möglichkeit, zu beschließen, die Anfragebeantwortung gemäß § 92 Abs. 3 GOG nicht zur Kenntnis zu nehmen.



Mag. Wolfgang Sobotka

